

Als Datenschutzbeauftragter möchte ich in Bezug auf die Geheimhaltung von Passwörtern folgenden Hinweis geben und auf die Dienstanweisung EDV Stand Juni 2003 Punkt 5.3 verweisen

Ein Passwort muss geheim gehalten werden. Es darf nirgendwo aufgeschrieben und keiner anderen Person - auch nicht dem Systemverwalter oder dem dienstlichen Stellvertreter - mitgeteilt werden.

Ansonsten könnten Systemverwalter oder Stellvertreter beispielsweise unter fremder Kennung Daten verändern, wobei das Protokoll der Datenänderung den Inhaber der persönlichen Kennung als Urheber der Änderung ausweist. Ebenso könnten unter fremdem Namen E-Mails versandt werden, die beim Empfänger den Eindruck hinterlassen, sie seien von dem Inhaber der persönlichen Kennung versandt worden.

Eine Ausnahme gilt lediglich für betriebswichtige Passwörter wie Administrator-Passwörter; diese können in einem verschlossenen Umschlag in einem Tresor aufbewahrt werden.

Falls Sie noch Fragen haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pirzer

Datenschutzbeauftragter